



Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Veranstalter

Veranstalter der FOR München ist die:

arcaro media networks GmbH
Weiglstr. 12
80636 München
HRB 203840, Amtsgericht München
UStID DE815431018

2. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für das Rechtsverhältnis des Veranstalters der FOR und Firmen bzw. Unternehmern die beabsichtigen bzw. an der FOR als Aussteller teilnehmen. Diese Bedingungen gelten für sämtliche Verträge, Zusatzleistungen, Nebenbestimmungen oder anderweitigen Rechtsverhältnisse, die im Zusammenhang mit oben genannter Veranstaltung stehen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich, etwaigen Geschäftsbedingungen von Teilnehmern haben keine Gültigkeit, Gegenbestätigungen der Teilnehmer unter Hinweise auf eigene Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn Sie vom Veranstalter schriftlich bestätigt worden sind.

3. Teilnahmevoraussetzung

Als Aussteller auf der FOR sind ausschließlich Firmen bzw. gewerbliche Unternehmer im Sinne des §14 BGB berechtigt. Teilnehmer sind verpflichtet im Anmeldeformular die gültige Steuernummer und ggf. USt-ID anzugeben. Sofern zwischen Anmeldung und Veranstaltung sich die Steuernummer bzw. USt-ID ändert bzw. Ungültig und/oder der Unternehmerstatus verloren geht, ist dies dem Veranstalter unverzüglich anzuzeigen. Mit Verlust des Unternehmerstatus steht es dem Veranstalter frei, die Teilnahme an der Veranstaltung zu untersagen bzw. den geschlossenen Vertrag zu kündigen. Die Anmeldegebühren sind auch in diesem Falle vollumfänglich zu bezahlen, Dem Aussteller ist es vorbehalten den Nachweis eines geringeren Schadens zu erbringen.

4. Anmeldung/Vertragsschluss

Zur Anmeldung füllen Teilnehmer das Anmeldeformular aus. Nur vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Anmeldungen werden entgegen genommen werden. Streichungen, Ergänzungen und Abänderungen im Anmeldeformular und in den Allgemeinen Bedingungen sind unzulässig. Über die Teilnahme entscheidet der Veranstalter nach



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Maßgabe der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Kriterien. Der Veranstalter nimmt eine eigenständige Raumplanung vor und weist unter Berücksichtigung dieser Kriterien jedem angemeldeten Teilnehmer einen Standplatz zu. Die Platzierung wird im Sinne des Gesamtbilds der Messe vorgenommen. Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Standplatz bzw. auf Zulassung als Ausstellungsteilnehmer besteht nicht. Der Vertrag kommt durch die Mitteilung der Zulassung bzw. Standflächenbestätigung zustande. Der Veranstalter ist berechtigt, falls erforderlich, auch abweichend von einer schon erfolgten Bestätigung, dem Aussteller einen anderen Platz an anderer Stelle zuzuweisen, Größe und Maße seines Stands abzuändern, Ein- und Ausgänge der Hallen oder Freiflächen zu verlegen oder zu schließen und sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen. Sollten geringere als die vereinbarten Ausstellungsflächen zugewiesen werden, wird der Veranstalter den Preis pro rata anpassen. Der Veranstalter haftet gegenüber dem Aussteller nicht für irgendwelche Folgen, die sich aus der Lage oder der Umgebung seines Stands ergeben.

5. Öffnungszeiten

Der Aussteller verpflichtet sich, seinen Stand einzurichten und innerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten (<https://www.for-muenchen.de/informationen-fuer-aussteller>) während der ganzen Dauer der Messe durch Fachpersonal zu betreuen. Vor Beendigung der Veranstaltung dürfen keine Ausstellungsstände ganz oder teilweise geräumt werden. Bei Nichteinhaltung müssen Aussteller jeweils eine Vertragsstrafe in Höhe von 20% der Standmiete zahlen.

6. Rücktritt von der Anmeldung

Aussteller, die sich verbindlich angemeldet haben, können aus dem Vertragsverhältnis nicht entschädigungslos entlassen werden. Verzichtet ein Aussteller auf eine Messebeteiligung, so fallen die Anmeldegebühren sowie bis 10 Wochen vor Messebeginn 50% der Flächenmiete, danach 100%, als Stornokosten an, jeweils zuzüglich Steuern, Abgaben und sonstiger Nebenkosten. Eine Ersatzbestellung durch den Aussteller ist bis zu 4 Wochen vor der Veranstaltung möglich. Sollte der Aussteller unangekündigt der Veranstaltung fernbleiben, so wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 50% des Standflächenmietpreises für die kurzfristig zu erfolgende Dekoration der freigewordenen Fläche erhoben.



Allgemeine Geschäftsbedingungen

7. Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

Es gelten die jeweils auf dem Anmeldeformular angeführten Mietpreise für die Dauer der Veranstaltung. Sämtliche angegebenen Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer und sonstiger Steuern, Gebühren und Abgaben. Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

Mit der Annahme der Anmeldung erhält der Aussteller eine Rechnung über den Mietbetrag sowie sämtlicher weiterer beauftragten kostenpflichtigen Leistungen. Der erste Teilbetrag (50% des Mietbetrages) ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungstellung vollständig zu begleichen. Die zweite Hälfte des Mietbetrags, sowie sämtliche zusätzlich bezogene Leistungen sind 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn zahlbar auf das Konto des Veranstalters.

Sollten zwischenzeitlich weitere Leistungen geordert worden sein, werden diese mit gesonderter Rechnung abgerechnet.

Beanstandungen der Rechnungen sind unverzüglich, spätestens binnen 10 Werktagen nach Zugang, schriftlich geltend zu machen

Ist der Rechnungsbetrag nicht bis zum Fälligkeitstag beim Veranstalter eingegangen, steht es diesem ohne Ankündigung frei, den Vertrag zu kündigen und über den zugewiesenen Stand zu verfügen. In diesem Fall kommt Punkt 6 dieser Bedingungen sinngemäß zur Anwendung.

Der Aussteller ist grundsätzlich nicht berechtigt, aufgrund von Gegenforderungen jedweder Art die Zahlung fälliger Rechnungen zurückzubehalten, die Zahlung zu verweigern oder aufzurechnen. Aufrechnungsrechte stehen dem Aussteller gegenüber dem Veranstalter nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Veranstalter anerkannt sind

8. Ausstellerverzeichnis

Der Aussteller ist zum Eintrag ins Online-Ausstellerverzeichnis auf der Veranstaltungswebsite sowie ggf. weitere in den Anmeldeunterlagen verzeichnete Leistungen verpflichtet. Die Daten für die Einträge werden vom auszufüllenden Anmeldeformular übernommen, ein Firmenlogo ist dem Veranstalter in entsprechend benötigter Auflösung zur Verfügung zu stellen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Eintrags übernimmt der Veranstalter keine Gewähr. Ausstellerausweise sind in Abhängigkeit von der jeweiligen Standgröße inkludiert.

9. Mitaussteller und vertretene Marken



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Vom Aussteller vertretene Marken oder mitausstellende Firmen sind dem Veranstalter per Anmeldeformular zu melden. Für Mitaussteller und/ oder vertretene Marken wird eine Mitausstellerpauschale/Pauschale für vertretene Marken fällig. Schuldner dieser Pauschale bleibt stets der Hauptaussteller des Stands. Der Mitaussteller unterliegt denselben Bedingungen wie der Hauptaussteller. Dem Veranstalter gegenüber haftet jedes Unternehmen als Gesamtschuldner. Dem Mitaussteller stehen dieselben Media-Leistungen wie dem Hauptaussteller zu (siehe Punkt 6.).

10. Höhere Gewalt, wichtige Gründe

Kann die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt, Streik, Krieg, Naturkatastrophen, politischer Ereignisse oder sonstiger wichtiger Gründe nicht durchgeführt werden, sind Schadensersatzansprüche des Ausstellers gegenüber dem Veranstalter, welcher Art auch immer, ausgeschlossen. Über die Nichtdurchführung der Messe hat der Veranstalter den Aussteller unverzüglich zu unterrichten.

Muss die Veranstaltung vor Veranstaltungsbeginn wegen höherer Gewalt, abgesagt werden abgesagt werden, können Kosten nur insoweit erstattet werden, als Sie dem Veranstalter bis zum Zeitpunkt der Absage noch nicht entstanden sind. Die in Ziff. 6 formulierten Grundsätze finden Berücksichtigung. Bei Abbruch der Veranstaltung nach Veranstaltungsbeginn können nur die noch nicht entstandenen Kosten erstattet werden.

11. Aufbau, Abbau und Gestaltung der Stände

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand innerhalb der in den Ausstellerunterlagen angegebenen Fristen fertig zu stellen, bzw. abzubauen. Aus der Überschreitung der Auf- und Abbauzeiten entstehende Kosten gehen zu Lasten des Ausstellers. Bei Überschreitung der Abbauzeit ist der Veranstalter berechtigt, die Räumung der Standaufbauten und deren Lagerung auf Kosten und Gefahr des Ausstellers durchführen zu lassen. Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand der Ausstellungsfläche durch den Aussteller wieder herzustellen. Am Stand ist für die gesamte Dauer der Veranstaltung in einer für jedermann erkennbaren Weise der Name des Standinhabers anzubringen. Die Ausstellungsplätze verstehen sich wie in den Ausstellerunterlagen beschrieben. Eigene Standaufbauten dürfen eine Höhe von 2,50m nicht überschreiten. Ausnahmen bedürfen einer besonderen, schriftlichen Genehmigung des Veranstalters. Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist unzulässig. Glasaufbauten dürfen aus Sicherheitsgründen nur mit einem Abstand von 50 cm von der Standgrenze angebracht werden. Sicherheitsglas ist von dieser Regel ausgenommen. Beim Standaufbau ist jegliche Beschädigung der zur Verfügung gestellten Standmodule (wie z.B. anbringen kleiner Bohrlöcher oder Nägel) untersagt.



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Etwaige Beschädigungen werden dem Aussteller in Rechnung gestellt. Bodenmarkierungen dürfen durch den Aussteller nicht aufgebracht werden.

Sofern ein eigener Standbau vom Aussteller gewünscht ist, ist dies in der Anmeldung ausdrücklich zu vermerken. Bei eigenem Standbau ist dem Veranstalter die mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragte Firma bekannt zu geben. Eine Rückwand ist für alle Ausstellungsstände verpflichtend.

Standaufbau und Gestaltung und Betrieb müssen unter Einhaltung aller in Deutschland geltenden Vorschriften (insb. der Sonderbauverordnung, den DIN- oder ENVorschriften, VDE-Regelungen sowie der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, jeweils in den gültigen Fassungen) erfolgen. Wir weisen insbesondere auf die gesetzlichen Regelungen zum Brandschutz sowie die für die Ausstellungshalle geltenden Brandschutzbestimmungen sowie Hausordnung hin. Weitere Auflagen bezüglich der Standgestaltung bleiben vorbehalten. In der Auf- bzw. Abbauzeit hat jeder Aussteller eine erhöhte Sorgfaltspflicht für die Sicherheit seiner Güter. Im Übrigen ist der Aussteller dafür verantwortlich dass sämtliche gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland auf seiner Standfläche erfüllt werden.

12. Bewachung und Versicherung

Der Veranstalter sorgt für eine Bewachung der Ausstellungshalle außerhalb der Öffnungszeiten durch ein Wachunternehmen ohne Haftung für Verluste und Beschädigungen. Eigene gesonderte Standbewachung während und/oder außerhalb der Öffnungszeiten der Messe ist vom Aussteller gesondert zu beauftragen und wird zusätzlich verrechnet. Die Standmiete enthält keine Versicherung für die in den Messestand eingebrachten Gegenstände, den Messestand, alle sonstigen Messeausrüstungsgegenstände und für Gegenstände, die sich im Eigentum der auf dem Stand tätigen Personen befinden. Jegliche Haftung für Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen, sofern diese versichert werden können. Unberührt hiervon bleibt die Haftung aufgrund vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens. Dieser Haftungsausschluss erfährt durch Bewachungsmaßnahmen des Veranstalters keine Einschränkung. Im Rahmen der Haftung verbleibt es bei den gesetzlichen Beweislastregeln; sie erfahren durch diese Klausel keine Änderung. Es wird den Ausstellern daher nahe gelegt, ihre Messe und Ausstellungsgegenstände sowie ihre Haftpflicht auf eigene Kosten zu versichern.

Das Versicherungsrisiko der Austeller wird nicht vom Veranstalter getragen. Den Ausstellern wird empfohlen, eine Versicherung in ausreichender Höhe abzuschließen.



Allgemeine Geschäftsbedingungen

13. Reinigung

Der Veranstalter sorgt für die Reinigung der Messehalle und der Gänge in den Hallen. Die Reinigung des Stands ist Sache des einzelnen Ausstellers. Auf Bestellung und Kosten des Ausstellers kann eine vom Veranstalter beauftragte Reinigungsfirma die Standreinigung übernehmen.

14. Werbung

Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbepostern und die Ansprache von Besuchern, sind nur innerhalb des Stands gestattet. Das Anbringen von Werbetafeln, Plakaten oder sonstigem Werbematerial bzw. die Verteilung von Werbematerial außerhalb des Stands ist nur nach Vereinbarung mit dem Veranstalter gegen gesonderte Rechnung erlaubt. Nicht gestattet ist auch das Anbringen von Firmennamen oder Werbeaufschriften an Wänden und Säulen, vor oder neben den angemieteten Messeständen. Das Anbringen von Aufklebern in den Ausstellungsräumen ist verboten. Der Veranstalter ist berechtigt, Werbung, die gegen die vorgenannten Regelungen verstößt, zu entfernen, abzudecken oder anderweitig auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu unterbinden. Im Falle eines Verstoßes wird jeweils eine Vertragsstrafe von 1.000.-€ fällig. Das Geltendmachen eines höheren Schadenersatzanspruches bleibt vorbehalten. Gratis-Verlosungen, Standaktivitäten und Wettbewerbe jeder Art sind grundsätzlich erlaubt und ausdrücklich erwünscht, müssen allerdings dem Veranstalter angemeldet werden.

Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik-/Lichtbilddarbietungen und AV-Medien jeder Art – auch zu Werbezwecken – durch den Aussteller bedarf einer Genehmigung des Veranstalters und ist rechtzeitig anzumelden. Akustische und optische Vorführungen bedürfen der Genehmigung des Veranstalters. Die Genehmigung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass die jeweiligen Rechte eingeholt sind und der Aussteller den Veranstalter entsprechend gegen Drittforderungen von jeglicher Haftung auf erste Anforderung frei stellt. Im weiteren, dass beim Betrieb der Anlage die höchstzulässige Lautstärke von 70 Dezibel an der Standgrenze nicht überschritten und die Arbeit an den Nachbarständen nicht gestört wird. Bei wiederholter Nichtbeachtung dieser Vorschriften kann die Stromzufuhr zum Stand des Ausstellers ohne Rücksicht auf den damit verbundenen Ausfall der Standversorgung unterbrochen werden. Ein Anspruch des Ausstellers auf Ersatz des durch die Unterbrechung der Stromzufuhr entstehenden mittel- oder unmittelbaren Schadens besteht nicht. Die Beweislast für die Einhaltung der Vorschriften liegt beim Aussteller.

Blinkende oder drehende Werbeträger sowie Laufschriften an der Standgrenze bedürfen der Genehmigung des Veranstalters. Im Übrigen ist jede Art von Werbung innerhalb des vom Aussteller gemieteten Stands erlaubt, wenn sie nicht aufdringlich



Allgemeine Geschäftsbedingungen

wirkt, nicht gegen die gesetzlichen Vorschriften oder die guten Sitten verstößt und nicht weltanschaulichen oder politischen Charakter hat.

15. Gewerbliche Schutzrechte

Der Aussteller ist verpflichtet, bezüglich der von ihm oder seinen Mitausstellern/ZVU ausgestellten Waren Schutzrechte Dritter strikt zu beachten. Waren, die gewerbliche Schutzrechte, insbesondere Markenrechte, Geschmacksmusterrechte, Gebrauchsmuster und/oder Patente verletzen, sind als Ausstellungsgüter nicht zugelassen. Der Aussteller ist verpflichtet, rechtsverletzende Ware unverzüglich von seinem Stand zu entfernen. Im Falle nachgewiesener Schutzrechtsverletzungen und/oder Verstößen gegen o.g. Verpflichtungen behält sich die ARCARO MEDIA NETWORKS GMBH vor, den Aussteller von der laufenden und/oder künftigen Veranstaltung(en) entschädigungslos auszuschließen.

Sofern die ARCARO MEDIA NETWORKS GMBH aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung oder aufgrund begründeter Nachweise für die Schutzrechtsverletzung von ihrem Ausschlussrecht Gebrauch macht, steht dem betroffenen Aussteller auch dann gegen die ARCARO MEDIA NETWORKS GMBH kein Schadensersatzanspruch zu, falls sich zu einem späteren Zeitpunkt die Schutzrechtsverletzung als gegenstandslos erweisen sollte. Die Sicherstellung der Urheberrechte oder sonstiger gewerblicher Schutzrechte an den Ausstellungsobjekten ist Sache des Ausstellers.

16. Verkauf von Waren und Degustationen

Bei vorhandenem Gewerbeschein ist es möglich, Waren direkt zu verkaufen. Der Aussteller verpflichtet sich, den Verkauf nicht in marktschreierischer Weise durchzuführen. Der Verkauf von Lebensmitteln und Getränken zur Konsumierung direkt vor Ort auf der Messe (Catering bzw. gastronomische Leistungen) ist auf Grund von Catering (exklusiv) rechten nur bedingt gestattet. Für Degustation von Esswaren und/oder Getränken am Stand gelten spezielle Bedingungen. Deshalb muss jede Degustation von Esswaren und/oder Getränken vom Veranstalter genehmigt werden. Auf die nationalen und europäischen Bestimmungen zur Lebensmittelsicherheit wird hingewiesen.

17. Durchführung von Workshops und Seminaren

Dem Veranstalter obliegt das alleinige Recht am Eventwochenende Workshops, Seminare und sonstige Angebote am Veranstaltungsort durchzuführen. Jegliche Angebote dieser Art seitens des Ausstellers bedürfen der Absprache und benötigen die



Allgemeine Geschäftsbedingungen

ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Veranstalters. Zuwiderhandlungen werden mit einer Pauschale in Höhe von mindestens EUR 500,00 bis maximal EUR 5.000,00 je nach Art und Umfang des Angebots in Rechnung gestellt.

18. Haftung des Ausstellers, Rechteerwerb, Freistellung

Der Aussteller ist für sein Material und/oder Präsentation und/oder anderweitige Darstellung („Ausstellung“) selbst verantwortlich und beteiligt sich auf eigene Gefahr an der FOR. Er haftet gegenüber dem Veranstalter, den Besuchern der FOR und/oder Dritten für seine Ausstellung nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Aussteller haften gegenüber dem Veranstalter für jeden Schaden, den sie, ihr Personal, ihre Mitarbeiter oder von ihnen beauftragte Dritte oder sonstige Dritte, derer sie sich zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten bedienen, dem Veranstalter zufügen.

Der Aussteller hat für seine Ausstellung alle notwendigen behördlichen oder anderweitigen Erlaubnisse einzuholen. Der Teilnehmer sichert zu, im Besitz aller notwendigen Nutzungsrechte zu sein, bzw. vom diese rechtzeitig vor der Veranstaltung vom jeweiligen Rechteinhaber (z.B. Markeninhaber, Patentinhaber, Urheber, Verwertungsgesellschaft) einzuholen, sollten durch seine Ausstellung Schutzrechte Dritter betroffen sein. Der Aussteller wird den Veranstalter diesbezüglich von etwaigen Ansprüchen Dritter freistellen.

Der Aussteller stellt den Veranstalter von sämtlichen Ansprüchen frei, die im Zusammenhang mit Pflichtverletzungen oder sonstigen anspruchsbegründenden Verhaltensweisen seiner Mitaussteller entstehen und gegenüber dem Veranstalter geltend gemacht werden. Dies gilt auch für die Kosten der Rechtsabwehr. Diese Freistellung gilt nicht, wenn der Veranstalter selbst die Pflichtverletzung oder anspruchsbegründende Verhaltensweise grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten hat oder vertragswesentliche Pflichten hat.

19. Haftung Veranstalter

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden an Personen, an Messe- und Ausstellungsgegenständen und an der Standausrüstung sowie Folgeschäden. Dies gilt auch dann, wenn der Veranstalter in Abwesenheit des Ausstellers Warenlieferungen für diesen annimmt und den Empfang quittiert. In diesem Fall kann weder eine Prüfung des Wareninhalts noch dessen Bewachung durch den Veranstalter erfolgen. Des Weiteren haftet der Veranstalter nicht für Angaben oder Maßnahmen, die auf einem Irrtum beruhen. Der Veranstalter haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Aussteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Vertretern oder



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen. Soweit dem Veranstalter keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen. Außerdem haftet der Veranstalter für jede schuldhafte Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Wesentliche Vertragspflichten sind nur solche, deren Beachtung bei der Durchführung des Vertrages unentbehrlich sind. Dies gilt für alle Ansprüche, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben könnten. Die Schadensersatzansprüche sind jedoch beschränkt auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens.

20. Verletzung von Bedingungen und Gesetzen, ergänzende Bestimmungen/ Nutzungsbedingungen Freimann EVENT Betriebs GmbH

Die Messebedingungen und die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sind strikt einzuhalten. Einzuhalten sind auch alle Brandschutz- und veranstaltungsbehördlichen Vorschriften. Die Nichtbeachtung und/oder Verstöße gegen die Messebedingungen, die vertraglichen Vereinbarungen und die Verletzung gesetzlicher Bestimmungen berechtigen den Veranstalter, den zugewiesenen Messestand sofort auf Kosten des Ausstellers zu schließen und die Räumung ohne Gerichtsverfahren durchzuführen. Den Anordnungen und Weisungen des Veranstalters und dessen Beauftragten ist vom Aussteller, dessen Personal und Beauftragten unbedingt Folge zu leisten. Dies gilt insbesondere auch für den zum Messegelände gehörigen Parkplatz und Anlieferbereich. Der Veranstalter übt auf dem Veranstaltungsgelände das Hausrecht aus und wendet in allen Ausstellungsräumen und auf dem gesamten Messegelände die Hausordnung des jeweiligen Veranstaltungsortes an.

Neben den vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen sind ergänzend die Hausordnung bzw. die Nutzungsbedingungen der freimann Messe (www.freimann-Messe.de) als Vertragsbestandteil zu berücksichtigen.

21. Fotografieren, Filmen, Videoaufnahmen und Zeichnen

Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen, Film- und Videoaufnahmen vom Messegesehen, den Ständen und den Ausstellungsgütern anfertigen zu lassen und diese für Werbung oder allgemeine Presseveröffentlichungen zu verwenden.

Diese Rechteeinräumung erfolgt für alle gegenwärtigen und zukünftigen Medien und gilt zeitlich und örtlich unbeschränkt. Dies umfasst insbesondere die Verwendung der erstellten Bild- und Videoaufnahmen in Printmaterialien sowie allen online und multi-channel als auch social-media (Werbe)lattformen.



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Sie kann vom Veranstalter auf Verbundene Unternehmen i.S. v. § 15 AktG bzw. Rechtsnachfolger der arcaro media networks GmbH übertragen werden.

22. Marketing

Der Aussteller ist – gegen jederzeitigen Widerruf – damit einverstanden, über Messe- und andere Veranstaltungen von der arcaro media networks GmbH per E-Mail oder Post informiert zu werden.

23. Datenschutz

Der Veranstalter schützt die personenbezogenen Daten seiner Teilnehmer und trifft alle erforderlichen Maßnahmen für deren Sicherheit.

Die Daten werden vom Veranstalter unter Beachtung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), des Telemediengesetzes (TMG) sowie weiterer einschlägiger Datenschutzvorschriften zur Abwicklung, Betreuung und Auswertung der angebotenen Veranstaltungen und zum Zwecke der Optimierung des Veranstaltungsangebotes erhoben und verwendet nicht aber an Dritte weitergegeben. Aussteller, Sponsoren und Mitveranstalter gelten nicht als Dritte, unterliegen jedoch ebenfalls den vorgenannten Bestimmungen.

Der Veröffentlichung der Daten im Ausstellerverzeichnis nach Ziff. 7 stimmt der Aussteller ausdrücklich zu.

Der Teilnehmer kann der Nutzung und Speicherung seiner Daten über Vertragszwecke hinaus bzw. sofern dies nicht gesetzlich vorgeschrieben ist jederzeit schriftlich gegenüber dem Veranstalter per e-mail: datenschutz@for-muenchen.de oder per Fax oder Brief widerrufen oder Adressänderungen vornehmen lassen.

24. Geltendmachung von Ansprüchen, Verjährung

Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter, sind innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss der Veranstaltung schriftlich geltend zu machen; später erhobene Forderungen können nicht berücksichtigt werden und erlöschen. Nach Ablauf der Frist kann der Aussteller Ansprüche nur noch geltend machen, wenn er nachweislich ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert war.

Darüber hinaus beträgt die Verjährungsfrist für Ansprüche gegenüber der ARCARO MEDIA NETWORKS GMBH beträgt ein Jahr, es sei denn, dass die ARCARO MEDIA



Allgemeine Geschäftsbedingungen

NETWORKS GMBH die Ansprüche grob fahrlässig oder vorsätzlich begründet hat oder die Ansprüche einer gesetzlichen Verjährungsfrist von mehr als drei Jahren unterliegen oder aufgrund von Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bestehen.

25. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss von Verweisungsregeln des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort ist der Ort der Veranstaltung und Gerichtsstand ist, soweit zulässig, München.

26. Schlussbestimmungen

Die AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von den AGB abweichende Bedingungen werden nicht anerkannt, es sei denn die arcaro media networks GmbH hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Änderungen und Ergänzungen dieser AGB einschließlich der Vereinbarung der Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses bedürfen der Schriftform.



Allgemeine Geschäftsbedingungen